



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES
Zl. 2009-BM/69

1265 / A.B.
zu 1377 / J.
Präs. am 10. Juli 1969

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
Dr. Broda, Gratz, Mondl, Thalhammer und Genossen
betreffend Konsulentenvertrag mit Sektionschef a. D. Dr. Seidler

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Broda, Gratz, Mondl, Thalhammer und Genossen am 9. Juli 1969 Nr. 1377/J an mich gerichteten Anfrage betreffend Konsulentenvertrag mit Sektionschef a. D. Dr. Seidler beehre ich mich mitzuteilen:

Zunächst möchte ich feststellen, daß mit Sektionschef Dr. Kurt Seidler bisher kein Konsulentenvertrag abgeschlossen wurde. Es ist lediglich mit Schreiben vom 2. 7. 1969, Zl. 4919/1/69 an das Bundeskanzleramt der Antrag gestellt worden, die Zustimmung zum Abschluß eines Sondervertrages mit Wirksamkeit vom 1. 7. 1969 zu erteilen. Die außerdem erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen muß überdies noch eingeholt werden.

Im einzelnen beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1: Die Veranlassung, mit Sektionschef a. D. Dr. Kurt Seidler einen Konsulentenvertrag abzuschließen, besteht darin, daß für Univ-Prof. Dr. Kurt Ringhofer und Sektionsrat Dr. Karl Petrik, die in der letzten Zeit ausgeschieden sind und die hauptsächlich auf legistischem Gebiet tätig waren, bisher kein entsprechender Ersatz gefunden werden konnte. Die im Ressort für solche Arbeiten allenfalls in Betracht kommenden Beamten sind mit anderen wichtigen Arbeiten (organisatorische und auch legistische Agenden) befaßt, von denen sie nicht abgezogen werden können. Die reiche Erfahrung des Sektionschef a. D. Dr. Kurt Seidler, gerade auf legistischem Gebiet, wäre geeignet, diese Lücke zunächst zu schließen.

Zu 2: Der Aufgabenkreis des Sektionschef a. D. Dr. Seidler ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 1. Im übrigen möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß der Sondervertrag (Konsulentenvertrag) erst endgültig abgeschlossen

- 2 -

werden kann, wenn die Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vorliegt.

Zu 3: Es wurde bisher beabsichtigt, einen bis 31. 12. 1969 befristeten Sondervertrag mit einem starren Sonderentgelt von S 6.000 monatlich abzuschließen. Weitere Sonderbestimmungen sind nicht beabsichtigt.

Abschließend wird noch bemerkt, daß Sektionschef a. D. Dr. Kurt Seidler in seiner neuen Funktion mir direkt unterstellt werden soll und mit der Leitung der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in keiner Weise befaßt werden würde.

10. Juli 1969

Der Bundesminister:



II-2808 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT
DES NATIONALRATES

Wien, am 11. Juli 19 69

Präs.: 11. Juli 1969

No. 629-NR/69

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die an mich gemäß § 69 GOG gerichtete Anfrage der Abgeordneten Robert Weisz und Genossen vom 26. Juni 1969, betreffend die Zulassung der mündlichen Anfrage des Abg. Gabriele an Bundesminister für Inneres (2476/M), beantworte ich wie folgt:

ad 1): Gemäß Artikel 52 Abs. 1 B.-VG. bzw. § 70 GOG ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Mündliche Anfragen im Sinne des Geschäftsordnungsgesetzes, die Berichte an Ressorts zum Gegenstand haben, erachte ich für zulässig, wenn diese Berichte durch die Ressorts selbst veranlaßt wurden oder wenn mit den mündlichen Anfragen die Absicht verfolgt wird, Auskünfte darüber zu erhalten, ob auf Grund solcher Berichte Maßnahmen der Ressorts gesetzt wurden oder allenfalls in Zukunft gesetzt werden.

Mit der mündlichen Anfrage des Abg. zum Nationalrat Gabriele wird wohl der Zweck verfolgt, Auskunft über die Stellungnahme des Bundesministers für Inneres zu erhalten, die dieser zu dem in der mündlichen Anfrage genannten Bericht des Rechnungshofes im Sinne des § 5 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144, in der geltenden Fassung zu geben hat. Die Formulierung der Anfrage läßt allerdings diese Absicht nicht klar zu Tage treten.

./.

- 2 -

Obwohl die Textierung formell nicht entspricht, habe ich entsprechend der hinsichtlich solcher Formulierungsmängel vielfach geübten Toleranz (siehe z.B. 1291/M, 1293/M, 1982/M, 2116/M) die Anfrage zunächst weitergeleitet. Dieser textliche Mangel hat mich aber bewogen, die gegenständliche Anfrage bisher nicht zum Aufruf zu bringen.

Im übrigen ist zur Frage der rechtlichen Qualifikation der vom Rechnungshof ausgeübten Rechnungskontrolle zu bemerken, daß in dem Kommentar zur Bundesverfassung von Kelsen - Froehlich-Merkl, 5. Teil auf S. 233 folgendes ausgeführt wird:

"Als einen bedeutsamen Zweig der **V o l l z i e h u n g**, der seinem Wesen nach notwendigerweise aus der Ministerialorganisation ausgeschieden werden muß, hat die Bundesverfassung ein eigenes Hauptstück der Rechnungskontrolle gewidmet und dadurch ihre Grundzüge verfassungsgesetzlich gesichert."

ad 2): Ich habe in meiner Anfragebeantwortung vom 27. Mai 1969 (II-2644 der Beilagen) zum Begriff "Gegenstand der Vollziehung" Stellung genommen. Künftighin werde ich - der vorliegende Sachverhalt gibt mir hierzu Veranlassung - die Formulierung der mündlichen Anfragen einer strengeren Prüfung unterziehen mit dem Ziele, daß aus ihrer Textierung deren Zulässigkeit im Sinne meiner Ausführungen in der obzitierten Anfragebeantwortung eindeutig hervorgeht.

